Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 1 / 19

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: SPL 758

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	SPL 758	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	ANZIO	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	D	
Radausführungskennz.:	D	
Radgröße:	7½Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	49,1 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,50 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	700 kg	
Reifenabrollumfang:	2200 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: MERCEDES

Radbefest	Radbefestigung					
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment		
BF1		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm	MP74	130 Nm		
BF2		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm	MP74	150 Nm		
BF3		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm	MP74	175 Nm		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 2 / 19

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
169	e1*2001	/116*0288*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
60 bis 142	Mercedes A-Klasse	205/40R18	A01) bis A10) BF1) K15) K23)		
		215/35R18			
		225/35R18 K03) K04)			

Typ(en):	ABE / EG	:G-Genehmigung(en):				
176	e1*2007/46*0928*					
245G	e1*2001/ <i>*</i>	116*0470*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise		
66 bis 155	zulässig an	205/45R18 N215) T86) 215/40R18		A02) bis A10) BF1) E93) E100)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		205/45R18 N215) T86)	225/40R18	A02) bis A10) BF1) E93) E100) V00)		

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):				
176	e1*2007/46*0928*					
245G	e1*2001/1	l16*0470*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
	Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr.	205/40R18 M+S T86) 205/45R18 M+S T86) 215/40R18 M+S 215/45R18 M+S 225/40R18 N235) 225/40R18 M+S	A02) bis A10) BF1) E95) E100)			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 3 / 19

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
176	e1*2007/	46*0928*			
176 AMG	e1*2007/46*1163*				
245G	e1*2001/116*0470*				
245G AMG	e1*2007/46*1207*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
265 bis 280	Mercedes A-Klasse A45 AMG, AMG A45	215/45R18 M+S 225/40R18 M+S	A02) bis A10) BF1) E95)		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):				
F2A	e1*2007/46*1829*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
70 bis 165	Mercedes A-Klasse (Kompaktlimousine 5- türig)	205/45R18 N215) 205/45R18 M+S W215) 205/50R18 A01) K25) N215) 205/50R18 M+S A01) K25) W215) 215/45R18 N225) 215/45R18 M+S W225) 225/40R18 225/45R18 A01) K25)	A02) bis A10) A11) BF1)			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 4 / 19

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
F2A	e1*2007/46*1829*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
70 bis 165	Mercedes A-Klasse (Limousine 4-türig)	205/45R18 N215) 205/45R18 M+S W215) 205/50R18 A01) K25) N215) 205/50R18 M+S A01) K25) W215) 215/45R18 N225) 215/45R18 M+S W225)	A02) bis A10) A11) BF1)
		225/45R18 A01) K25)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
245	e1*2001/116*0314*				
245G	e1*2001	/116*0470*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
70 bis 142	Mercedes B-Klasse (Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs- Nr. e1*2001/116*0470*02)	205/40R18 A93) 215/40R18 A93) 225/35R18 A93a) 225/40R18 A93a)	A02) bis A10) BF1) E99)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 5 / 19

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
245G	e1*2001/116*0470*					
246	e1*2007/-	46*0751*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise		
66 bis 155	Mercedes B- Klasse (Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0470*04)	205/40R18 A93) N215) T86) 205/45R18 ·N215) 215/40R18 N225) 225/40R18		A02) bis A10) BF1) E100)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		205/45R18 N215)	225/40R18	A02) bis A10) BF1) E100) V00)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
245G	e1*2001/116*0470*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
65	Mercedes B-Klasse electric drive	215/45R18 225/40R18 225/45R18	A02) bis A10) BF1)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007/46*1909*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
70 bis 165	Mercedes B-Klasse (Ausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse)	205/45R18 N215) 205/45R18 M+S W215) 215/45R18 N225) 215/45R18 M+S W225) 225/40R18	A02) bis A10) A11) BF1)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 6 / 19

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
F2B	e1*2007/	46*1909*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
70 bis 165	Mercedes B-Klasse (Ausführungen mit Mehrlenker-Hinterachse)	205/45R18 N215) 205/45R18 M+S W215) 215/45R18 N225) 215/45R18 M+S W225) 225/40R18	A02) bis A10) A11) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
204	e1*2001/116*0431*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
115 bis 225	Mercedes C-Klasse (Coupe, C204)	215/40R18 A94) N225) 225/40R18 A94a) N235)	A02) bis A10) BF1) E110)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
204	e1*2001/	/116*0431*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 225	Mercedes C-Klasse (Limousine, W204)	205/45R18 G9R) N215) 215/40R18 N225) T89) 225/40R18 N235)	A02) bis A10) BF1) E104) EF0)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 7 / 19

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
204K	e1*2001	/116*0457*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 200	Mercedes C-Klasse (Kombi, S204)	205/45R18 GHS) N215) T90) 215/40R18 N225) T89) 225/40R18 N235)	A02) bis A10) BF1) E104)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
204	e1*2001/116*0431*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
85 bis 245	Mercedes C-Klasse	215/45R18	A02) bis A10)
	(Limousine, W205)	N225) T93)	A11) A94) BF1) E103) EF0) ER2)
		215/45R18 M+S	<u> </u>
		T93) W225)	
		225/40R18	
		N235) T92)	
		225/40R18 M+S	
		T92)	
		225/45R18 N235)	
		225/45R18 M+S	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 8 / 19

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

 GmbH

Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(en):	
204K	e1*2001	/116*0457*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 245	Mercedes C-Klasse (Kombi, S205)	215/45R18 GCT) N225) T93) 215/45R18 M+S GCT) T93) W225) 225/40R18 N235) T92) 225/40R18 M+S T92) 225/45R18 GCT) N235) 225/45R18 M+S GCT)	A02) bis A10) A11) A94) BF1) E103) ER2)

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
117	e1*2007/46*1007*		
245G	e1*2001	/116*0470*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 155	Mercedes CLA-Klasse (Limousine, Kombi)	205/45R18 N215) 215/40R18 N225)	A02) bis A10) BF1) E93a) E100)
		225/40R18	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
245G	e1*2001/	116*0470*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
155 bis 160	Mercedes CLA-Klasse (Limousine, Kombi; Serie auch 235/40R18)	205/45R18 M+S 215/40R18 M+S 215/45R18 M+S 225/40R18 M+S	A02) bis A10) BF1) E95a)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 9 / 19

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
245G	e1*2001/116*0470*		
245G AMG	e1*2007/	46*1207*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
265 bis 280	Mercedes CLA- Klasse CLA 45 AMG	215/40R18 M+S	A02) bis A10) BF1)
	(Limousine, Kombi)	215/45R18 M+S 225/40R18 M+S	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
F2CLA	e1*2007/46*1912*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 165	Mercedes CLA-Klasse (Limousine, Kombi)	205/45R18 N215)	A02) bis A10) A11) BF1)
		205/45R18 M+S W215)	
		215/45R18 N225)	
		215/45R18 M+S W225)	
		225/45R18	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 10 / 19

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

 GmbH

Typ(en):	p(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007/46*1909*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
80 bis 139	Mercedes EQA, EQB	225/55R18 A93a) ER2) N235) 225/55R18 M+S A93a) ER2) 225/60R18 ER1) N235) 225/60R18 M+S ER1) 235/55R18 ER2) 245/50R18 A01) ER2) K01) K04) 245/55R18 A01) ER2) K01) K04) 255/50R18 A01) ER1) K01) K04) K120)	A02) bis A10) BF2)		

yp(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
F2B	e1*2007	/46*1909*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 165	Mercedes GLA (H247)	215/60R18 A93a) N225) 225/55R18 A93a) N235) 225/60R18 N235) 235/55R18 245/50R18 A01) K01) K04) 245/55R18 A01) K01) K04) K120) 255/50R18 A01) K01) K04) K61)	A02) bis A10) A11) BF1)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 11 / 19

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

 GmbH

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
F2B	e1*2007	/46*1909*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 165	Mercedes GLB (X247)	215/60R18 A93a) ER2) N225) 225/55R18 A93a) ER2) N235) 225/60R18 ER1) N235) 235/55R18 ER2) 245/50R18 A01) ER2) K01) K04) 245/55R18 A01) ER1) K01) K04) K120) 255/50R18 A01) ER2) K01) K04) K61)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
639	e9*2001/ [*]	116*0048*	
639/2	e1*2007/4	16*0457*	
639/4	e1*2007/4	16*0458*	
639/4	L275		
639/5	e1*2007/4	16*0459*	
639/5	L720		
Motorleistung (kW)	1 0	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 190	Mercedes Vito, Viano (2. Generation W/V 639, Ausführungen mit kleinster Serienbereifung in 16/17/18Zoll; 2WD, 4WD)	225/50R18 A01) K04) N235) T99) 235/45R18 N245) T98) 245/45R18 A01) K04) T100)	A02) bis A10) BF2) E106) ER2)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 12 / 19

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: SPL 758

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):		
639/2	e1*2007	/46*0457*		
639/4	e1*2007	/46*0458*		
639/5	e1*2007/46*0459*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
65 bis 176	Mercedes V-Klasse, Vito, Marco Polo (W 447, Ausführungen mit Serienbereifung bis 18Zoll; 2WD und 4WD)	215/55R18 A01) A94a) G0H) K13) N225) T99) 225/50R18 GHX) T99) 225/55R18 A01) G01) K13) K25) T102) 235/45R18 A94a) T98) 235/50R18 A01) G0H) K04) K13) K25) T101) 245/45R18 GLF) T100)	A02) bis A10) BF3) E105) ER2)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
639/2	e1*2007/46*0457*		
639/4 639/5	e1*2007/46*0458* e1*2007/46*0459*		
639/5			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 176	Mercedes V-Klasse, Vito, Marco Polo (W 447, Ausführungen mit kleinster Serienbereifung in19Zoll; 2WD und 4WD)	225/50R18 T99) 225/55R18 A01) K13) K25) 235/45R18 A01) A94a) G01) T98) 235/50R18 A01) K04) K13) K25) 245/45R18 T100)	A02) bis A10) BF3) E105) ER2)

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 13 / 19

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein. Aufgrund unterschiedlicher Bremsanlagen, je nach Fahrzeugtyp, ist es möglich, dass unterhalb des Felgentiefbetts keine Klebegewichte montiert werden können.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 14 / 19

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: SPL 758

- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm

Zubehörkit: MP74 Anzugsmoment: 130 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm

Zubehörkit: MP74 Anzugsmoment: 150 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm

Zubehörkit: MP74 Anzugsmoment: 175 Nm

- E93) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Sportfahrwerk (Code P84), bei denen serienmäßig als (Sommer-)Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E93a) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" bei denen serienmäßig als (Sommer-) Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E95) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" (Code P84) ww. A45 AMG, bei denen serienmäßig als (Sommer-)Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E95a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "Sportmodell" bei denen serienmäßig als (Sommer-) Mindestbereifung die Bereifung 235/40R18 eingetragen ist.
- E99) Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0470*02.
- E100) Beim Typ 245G nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0470*04.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 15 / 19

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

- E103) Beim Typ 204 bzw. 204K nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 205: nur Varianten, die mit "R" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Limousine ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*29,
 - Kombi ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0457*25
- E104) Beim Typ 204 bzw. 204K nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 204: nur Varianten, die mit "H" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Limousine bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*28,
 - Kombi bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0457*24
- E105) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Vito (W 447) :
 - Typ 639/2 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0457*10,
 - Typ 639/4 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0458*08,
 - Typ 639/5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0459*06 Mercedes V-Klasse (W 447):
 - Typ 639/2 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0457*09,
 - Typ 639/4 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0458*08,
 - Typ 639/5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0459*06
- E106) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Vito (W/V 639):
 - Typ 639/2 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0457*09,
 - Typ 639/4 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0458*07,
 - Typ 639/4 mit EG-Genehmigungs-Nr. L275,
 - Typ 639/5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0459*05.
 - Typ 639/5 mit EG-Genehmigungs-Nr. L720,
 - Typ 639 mit EG-Genehmigungs-Nr. e9*2001/116*0048
- E110) Beim Typ 204 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 204: nur Varianten, die mit "H" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1):
 - Coupe bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0431*36
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1390 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1400 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 16 / 19

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: SPL 758

- G0H) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G9R) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/60R16, 225/40R18, 255/35R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCT) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 225/45R18, 225/50R17, 225/55R16, 245/35R19, 245/40R18, 245/45R17, 255/35R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GHS) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/40R18, 255/35R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GHX) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 235/55R17, 245/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GLF) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 225/55R17C, 225/60R16C, 235/55R17, 245/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen

Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 17 / 19

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K23) An Achse 2 ist der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K61) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich der Reifenschultern (bei Lenkeinschlag) warm nach vorne innen um 5 mm einzuformen (Kontrollmöglichkeit ausreichender Reifenfreigängigkeit durch Kreisfahrt).
- K120) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 18 / 19

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

- T89) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg bei LI 89. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 580 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg bei LI 90 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T98) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1500 kg bei LI 98. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 750 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T100) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1600 kg bei LI 100 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 800 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T101) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1650 kg bei LI 101 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 825 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T102) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1700 kg bei LI 102. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 850 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- W215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 6 zur ABE-Nr. 53321 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001114-G0-413

Anlage-Nr. : 40 Seite : 19 / 19

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: SPL 758

W225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 40 mit den Seiten 1-19 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ SPL 758 des Auftraggebers Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH

Geschäftsstelle Essen, 05.11.2024



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



